

Der Schulzen-Streit von Benz

Aus den Akten des preußisch-königlichen Staatsarchivs Stettin, 1842
(Originaltext)

Anmerkung: Im Jahre 1842 wurde durch das Amt Pudagla ein Dorfschulze in Benz eingesetzt. Da dieser den Benzer Bauern nicht passte, erhoben sie Protest bei der königlichen Provinzialverwaltung (Kapitel 1).

Das Amt rechtfertigte die Einsetzung gegenüber dem König u. a. damit, dass die Benzer Bauern durchweg nicht in der Lage wären, das Schulzenamt zu bekleiden (Kapitel 2)

Kapitel 1:

Gehorsamste Beschwerde der bäuerlichen Wirte zu Benz wider Domänen-Rentamt Pudagla

Bei der Erledigung des Schulzendienstes zu Benz durch den Tod des Schulzen Lorenz ist durch das Königliche Domänen-Rentamt Pudagla der Maurergeselle Brandt zum Schulzen bestellt worden, obwohl wir unseren Widerspruch dagegen dem Herrn Amtsrat Gadebusch sofort erklärt haben. Wir halten unseren Widerspruch aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

1. Der Brandt gehört gar nicht zu den bäuerlichen Wirten im Dorfe, sondern ist nur mit einer bloßen Bädnerstelle eingewesen, mithin im Sinne des Gesetzes nicht einmal Mitglied der Dorfgemeinde, welche nur von den mit bäuerlichen Grundstücken angesessenen Wirten gebildet wird.
2. Auch das Geschäft des Brandt (Maurer) hindert ihn, den Schulzenposten ordnungsgemäß zu verwalten, da er durch sein Gewerbe gezwungen ist, sich fast während des ganzen Sommers außerhalb des Dorfes aufzuhalten, wo ihm gerade Arbeit angewiesen wird. Aber wenn auch einzelne Geschäfte bei zufälliger Abwesenheit des Schulzen durch die Gerichtsleute besorgt werden können, so ist es doch jedenfalls nicht in der Ordnung, dass solche Stellenvertretungen auf mindestens 8 Monate im Jahr bei Verwaltung des Dienstes durch Brandt nötig sein würden.
3. Die Persönlichkeit des Brandt ist, abgesehen von seinen übrigen Verhältnissen, nicht derart, dass er sich in der Gemeinde das einem Schulzen nötige Ansehen zu verschaffen im Stande ist. Es fehlt ihm der nötige Achtung gebietende Ernst in solchem Grade, dass er von benachbarten Herrschaften, namentlich vom Pastor Hartmann in Benz, vom Oberförster Lenz in Pudagla und vom Amtmann Weidner daselbst zu verschiedenen Zeiten wegen unpassenden närrischen Betragens aus der Arbeit entlassen worden ist, wie die benannten Personen erforderlichenfalls bezeugen müssen.
4. Endlich ist unseres Erachtens kein besonderer Grund vorhanden, den Brandt, welchem die gesetzliche und persönliche Qualifikation zum

Schulzendienst fehlt, wider unserem Willen mit diesem Dienst zu bekleiden, da der Bauer Behn mindestens ebenso erfahren in Lesen und Schreiben und in der Kenntnis des Dienstes ist wie der Brandt. Bei allen diesen Gründen bitten Eure Königliche Hochlöbliche Regierung wir inständigst, den Maurer Brandt aus dem ihn wider unseren Willen übertragenen Schulzendienst zu entlassen und eine andere geeignete Wahl wenigstens zu veranlassen.

Benz, den 1. März 1842

Unterschriften: Behn (Halbbauer), Fink (Büdner), Wilhelm (Büdner), C. Wiedemann (Halbbauer), Lorenz, Biesenack, Jahnke (Mühlen Meister), J. Wiedemann (Halbbauer), Hagemann (Büdner), J. Reimer (Büdner), J. Lahs (Büdner), J. Schmidt (Büdner), C. Wiedemann (Büdner), J. Lahs (Büdner), J. Hollatz (Halbbauer), C. Lorenz (Büdner)

Kapitel 2:

Erwiderung des Amtes Pudagla auf die bäuerliche Beschwerde

Swinemünde, den 23. April 1842
Amt Pudagla

Vor einigen Jahren verstarb der Bauer und Schulze Lorenz zu Benz und wurde das Schulzenamt nach seinem Tode einem Schwiegersohn des Verstorbenen namens Behn, welcher mit der Witwe den Hof bewirtschaftete, einstweilig anvertraut.

Weil der genannte Behn jedoch keine Aussicht hat, den Hof zu bekommen, weil es ihm an der nötigen Autorität im Dorfe fehlte und mannigfaltige Klagen über eine gewisse Unordnung angebracht wurden, so sahen wir uns genötigt, einen anderen Schulzen zu bestellen. Wir hätten dazu vorzugsweise einen Bauern ausgewählt, wenn nicht gerade die sämtlichen 5 Bauern zu Benz durchaus indolente, träge und schläfrige Menschen wären, denen alle Energie und Anstelligkeit für den Schulzenposten abgeht. Nach unserer Bekanntschaft mit den Einsassen und nach dem Urteile des Predigers ist in Benz niemand zu dessen Übernahme geeignet als der Büdner und Maurer Brandt. Wir fügen 2 Atteste über das Wohlverhalten dieses Mannes untertänigst bei, dessen Bestellung zum Schulzen auch vom allergrößten Teile der Gemeinde gerne gesehen und gewünscht wurde. Nur etwa 4 oder 5 Gemeindeglieder und an deren Spitze die Halbbauern Wiedemann und Lorenz sind damit unzufrieden, haben andere ruhige Gemeindeglieder aufgewiegelt und selbige bewogen, die hierbei zurückerfolgende Vorstellung mit zu vollziehen. Zur Beseitigung ihrer gegen Brandt gemachten Ausstellungen bemerken wir folgendes ganz gehorsamst:

ad 1) Der Brandt ist zwar nicht ein bäuerlicher Wirt, besitzt indessen bei seiner Büdnerstelle etwa 100 Morgen Acker und Wiesen, ist also ein eingesessenes Gemeindeglied und in dieser Beziehung zur Übernahme des Schulzenamtes völlig qualifiziert.

ad 2) Er betreibt zwar die Maurerprofession, wird jedoch von jetzt an nur Arbeiten im Dorfe annehmen und sich außerdem mit der Weberprofession beschäftigen, welche er ebenfalls erlernt hat.

ad 3) beweisen die beikommanden Atteste, denen wir noch ein Zeugnis des Oberförsters Lenz beifügen, den Ungrund der Anführungen der Bittsteller. Was die Persönlichkeit des Brandt betrifft, so ist uns kein Einwohner aus Benz bekannt, der sich besser zum Amtsvorsteher passte als er.

Endlich

ad 4) ist der Bauer Behn zwar ein rechtschaffener Mann, aber im höchsten Grade indolent und ohne alles Ansehen im Dorfe, so dass er den Schulzendienst nicht bekleiden kann.

Unter diesen Umständen und da wir nach reiflicher Überlegung der obwaltenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Qualifikation des Brandt denselben bereits als Schulzen bestellt haben, bitten wir zur Aufrechterhaltung unserer amtlichen Autorität ganz gehorsamst:

Die Bittsteller mit ihrem unbegründeten Antrage ab- und zur Ruhe zu verweisen, eventuell ihnen zu überlassen:

Sich nach Verlauf eines Jahres wiederum zu melden, wenn sie alsdann nachweisen können, dass der Brandt seinem Amt nicht gehörig und ordnungsgemäß vorgestanden.

Swinemünde, den 23. April 1842

(Am 11. Februar 1843 wird der Brandt in den Benzer Kirchenbüchern noch als Schulze erwähnt, also scheint die Beschwerde abgewiesen worden zu sein. Am 15. Dezember 1845 wird er allerdings nur als Maurer Brandt erwähnt)